

1. Beiblatt      Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

21. Juni 1949.

2. Hochschülerschaftsverordnung.

293/A.B.

zu 329/J      Anfragebeantwortung.

Bundesminister für Unterricht Dr. H u r d e s beantwortet die Anfrage der Abg. Dr. H ä u s l m a y e r und Genossen, betreffend die 2. Hochschülerschaftsverordnung wie folgt:

Der Zentralkausschuss der Österreichischen Hochschülerschaft hat seine Wünsche, betreffend die gesetzliche Regelung der studentischen Selbstverwaltung dem Bundesministerium für Unterricht in Gestalt eines Entwurfes zu einem Bundesgesetz überreicht, der sogleich den Gegenstand eingehender Verhandlungen mit den Vertretern aller beteiligten Stellen gebildet hat. Bei den bezüglichen Verhandlungen war das Bundesministerium für Unterricht von dem Grundsatz geleitet, dass den berechtigten Wünschen der Österreichischen Hochschülerschaft, soweit es sich um ihre Anerkennung als studentische Interessenvertretung handelt, jedenfalls Rechnung getragen werden muss. Bei der Beratung über die künftigen Befugnisse der österreichischen Hochschülerschaft musste die Rechtsstellung der Hochschülerschaft als Interessenvertretung der Hochschüler zur Sicherstellung eines gedeihlichen Zusammenwirkens mit den akademischen Behörden in Rücksichtnahme auf die Besonderheit des Verhältnisses zwischen Lehrern und Hörern und in Ansehung der Verantwortlichkeit der akademischen Behörden für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Disziplin an den Hochschulen abgegrenzt werden, denn aus dem Verhältnisse der Hochschülerschaft zur akademischen Lehrerschaft ergibt sich, dass der Hochschülerschaft und ihren Funktionären keine Berechtigungen eingeräumt werden können, die den akademischen Kollegien und den akademischen Funktionären selbst auf Grund der geltenden Gesetze versagt sind.

Weiters war darauf Bedacht zu nehmen, dass der Hochschülerschaft aus staatsrechtlichen Gründen keine Sonderberechtigungen eingeräumt werden können, die über das Mass der den sonstigen Standes- und Berufsvertretungen (Kammern und Gewerkschaften) zustehenden Berechtigungen hinausgehen. Derartige Abgrenzungen der Befugnisse der Hochschülerschaft liess nämlich der von der Österreichischen Hochschülerschaft vorgelegte Gesetzentwurf vermissen.

BeiblattBeiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

21. Juni 1949.

Demgegenüber musste der Entwurf der Österreichischen Hochschülerschaft, der übrigens auch in formaler Hinsicht verschiedene Mängel aufwies, einer gründlichen Revision unterzogen werden, um als Regierungsvorlage dem Nationalrat vorgelegt werden zu können. Daraufhin steht der Entwurf im Stadium seiner Überprüfung durch den Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes und wird nach Massgabe der Ergebnisse dieser Überprüfung den akademischen Behörden und den Vertretern der Hochschülerschaft zur endgültigen Stellungnahme zugesehen, um in den zu erlassenden Gesetzen eine den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen voll Rechnung tragende, ein klag- und reibungsloses Funktionieren der Österreichischen Hochschülerschaft und ihrer Organe gewährleistende Rechtsgrundlage zu schaffen, die auch den in der österreichischen Bundesverfassung verankerten Grundsätzen in allen Punkten entspricht.

Nach Einlagen dieser Stellungnahmen wird der Gesetzentwurf dem Nationalrat als Regierungsvorlage zugeleitet werden.

-.-.-.-.-